

**Kurztitel**

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 11/1975 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 160/2015

**§/Artikel/Anlage**

§ 33

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1975

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2015

**Text****Bestimmungen über die Fondsgorgane**

**§ 33.** (1) Die Fondsgorgane müssen mit ihrer Bestellung einverstanden sein sowie - sofern sie natürliche Personen sind - eigenberechtigt und vertrauenswürdig sein.

(2) Die Fondsgorgane haben Anspruch auf Entschädigung für ihre Tätigkeit aus dem Fondsvermögen, soweit die Entschädigung in der Fondssatzung ausdrücklich vorgesehen und der Tätigkeit des Fondsgorgans angemessen ist. Sonst ist die Tätigkeit der Fondsgorgane ehrenamtlich; sie haben nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen.

(3) Über die Entschädigung entscheidet die Fondsbehörde.

(4) Jede Bestellung oder Abberufung von Fondsgorganen ist der Fondsbehörde binnen vierzehn Tagen unter Angabe des Namens und der Adresse des Fondsgorgans bekanntzugeben.

(5) Die Fondsbehörde hat Fondsgorgane, die ihren nach diesem Bundesgesetz oder auf Grund der Fondssatzung obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, die Erfüllung dieser Verpflichtungen unter Setzung einer vier Wochen nicht übersteigenden Frist aufzutragen.

(6) Die Fondsbehörde hat die Fondsgorgane, die nicht die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 zweiter Satz erfüllen oder einem Auftrag nach Abs. 5 nicht entsprechen, abzurufen.